

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion GRÜNE und  
der Fraktion der CDU**

### **Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze**

#### A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient dazu, die Auswirkungen der Coronapandemie für Studierende und den wissenschaftlichen Nachwuchs abzumildern.

#### B. Wesentlicher Inhalt

Um pandemiebedingte Verzögerungen auszugleichen, sollen die Prüfungsfristen für Studierende weiter verlängert werden. Die Regelung zur Fristverlängerung soll auf die Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/2022 ausgedehnt werden. Auch bei den Fristverlängerungen für befristet beschäftigte Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler soll der Kreis der Begünstigten aktualisiert werden.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der Gesetzentwurf bedingt keine Änderungen in den Haushaltsansätzen.

#### E. Kosten für Private

Kein Mehraufwand.

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

## **Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetze**

### Artikel 1

#### Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32 Absatz 5a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Studierende, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 in einem Studiengang eingeschrieben sind oder waren, verlängern sich in diesem Studiengang die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen für jedes dieser Semester jeweils um ein Semester, insgesamt um höchstens drei Semester.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung die Verlängerung der Studien- und Prüfungsfristen entsprechend der Sätze 1 und 2 auch für Studierende anordnen, die in späteren Semestern in diesem Studiengang eingeschrieben sind oder waren.“

2. § 45 Absatz 6a wird wie folgt gefasst:

„(6a) Unbeschadet des Absatzes 6 können Beamtenverhältnisse auf Zeit nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5, § 51 Absatz 7 Satz 1, § 51a Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 sowie § 52 Absatz 4 Sätze 1 und 3, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 28. Februar 2022 begründet worden sind oder begründet werden, auf Antrag um bis zu zwölf Monate verlängert werden, soweit dies aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geboten erscheint.“

### Artikel 2

#### Änderung des KIT-Gesetzes

§ 20 Absatz 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317), das zuletzt durch Gesetz vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 83) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 findet § 32 Absatz 5a Sätze 1 und 2 LHG in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“

## Artikel 3

## Änderung des Akademiengesetzes

§ 6 des Gesetzes über die Film- und die Popakademie und die Akademie für Darstellende Kunst Baden-Württemberg (Akademiengesetz – AkadG) vom 25. Februar 1992, das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1228) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Studierende gilt eine jeweils um ein Semester verlängerte individuelle Dauer des Studiums nach Absatz 1, wenn sie im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021 oder im Sommersemester 2021 in einem Studiengang eingeschrieben waren.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Wissenschaftsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuordnen, dass die Sätze 1 und 2 entsprechend für Studierende gelten, die in späteren Semestern in einem Studiengang eingeschrieben sind oder waren.“

2. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für Studierende, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 in einem Studiengang eingeschrieben sind oder waren, verlängern sich in diesem Studiengang die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien- und Prüfungsleistungen für jedes dieser Semester jeweils um ein Semester, insgesamt um höchstens drei Semester.“

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Das Wissenschaftsministerium kann durch Rechtsverordnung die Verlängerung der Studien- und Prüfungsfristen entsprechend Satz 5 auch für Studierende anordnen, die in späteren Semestern in diesem Studiengang eingeschrieben sind oder waren.“

## Artikel 4

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft.

21.9.2021

Schwarz, Andreas  
und Fraktion

Hagel  
und Fraktion

## Begründung

### *A. Allgemeiner Teil*

Die pandemiebedingten Einschränkungen des Präsenzstudienbetriebs sind Belastungen auch für die Studierenden des Landes. Auch die Möglichkeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses zur wissenschaftlichen Qualifikation litten unter diesen Einschränkungen.

Für das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 hatte der Landtag von Baden-Württemberg mehrere Regelungen getroffen, um den Erschwernissen während der Pandemie Rechnung zu tragen. So wurden den Studierenden per Gesetz jeweils pauschale Verlängerungen der Prüfungsfristen gewährt (§ 32 Absatz 5a Satz 1 LHG). Außerdem wurde ebenfalls pauschal eine Verlängerung der Fristen für den Verlust des Prüfungsanspruchs eingeräumt (§ 32 Absatz 5a Satz 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 4 LHG). Sonderregelungen hat es auch für die zu Qualifikationszwecken befristet beschäftigten wissenschaftlichen Nachwuchskräfte gegeben. Ihre Höchstbeschäftigungsdauer wurde verlängert (§ 45 Absatz 6a LHG).

Diese Regelungen sollen nun auch auf das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 ausgeweitet werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es nach wie vor durch pandemiebedingte Schutz- und Kontrollmaßnahmen Einschränkungen des Studienbetriebs gibt.

### *B. Einzelbegründung*

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Zu Nummer 1 – § 32 Absatz 5a

Zu Buchstabe a – Satz 1

Bislang haben nur die Studierenden, die spätestens zum Wintersemester 2020/2021 ihr Studium aufgenommen haben, Prüfungsfristverlängerungen nach dieser Regelung ermöglicht bekommen. Neu ist nun die Einbeziehung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/2022.

Neu ist auch eine Begrenzung der pauschalen Prüfungsfristverlängerung auf maximal drei Semester. Dieser zeitliche Rahmen ist hinreichend, um auch unter Pandemiebedingungen die notwendigen Leistungsnachweise erwerben zu können. Eine Begrenzung der pauschalen Prüfungsfristverlängerung ist auch geboten, um eine Planbarkeit des Studienbetriebs sicherzustellen. Die Möglichkeit der Hochschulen, weitergehende Regelungen in ihren Studien- und Prüfungsordnungen zu treffen, bleibt unberührt.

Zu Buchstabe b – Satz 4 (neu)

Die Regelung ermächtigt das Wissenschaftsministerium, die in Satz 1 gewährte pauschale Fristverlängerung erforderlichenfalls auf weitere Semester auszudehnen, falls dies vom Fortgang des Pandemiegeschehens her geboten erscheint. Die in Satz 2 geregelte Verlängerung der Frist für den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt parallel dazu.

Zu Nummer 2 – § 45 Absatz 6a

Satz 1

Neu ist die Einbeziehung der in der Zeit vom 1. April 2021 bis zum 28. Februar 2022 befristet zu Qualifikationszwecken eingestellten oder bis dahin noch einzu-

stellenden Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Ziel ist es, den Hochschulen die Möglichkeit zu geben, nach ihrem Ermessen diesen Nachwuchskräften einen zusätzlichen zeitlichen Spielraum für den Erwerb der Leistungsnachweise zu gewähren. Die Begrenzung auf eine Verlängerung um maximal ein Jahr wird trotz des bereits länger andauernden Pandemiegeschehens beibehalten, weil die befristeten Qualifikationsstellen im Interesse nachfolgender Jahrgänge auch wieder für Neubesetzungen zur Verfügung stehen müssen und die pandemiebedingten Einschränkungen die Forschung weniger als die Lehre betrafen.

Der Kreis der Begünstigten wird ausgedehnt. Die Verlängerungsmöglichkeit soll den Hochschulen auch für befristete Beschäftigungsverhältnisse von Professorinnen und Professoren eingeräumt werden, die zur Förderung des besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen ernannt oder bestellt wurden, § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5, Satz 2 LHG. Auch für diese Beschäftigungsverhältnisse gibt es gesetzliche Höchstfristen und auch bei ihnen erfolgt die befristete Beschäftigung zu Qualifikationszwecken.

Zu Artikel 2 (Änderung des KIT-Gesetzes)

Der in § 20 Absatz 2 neu angefügte Satz trägt dafür Sorge, dass die pandemiebedingten prüfungsrechtlichen Erleichterungen, die den Studierenden des Landes gewährt werden, automatisch auch den Studierenden des KIT zugutekommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Akademiengesetzes)

Zu Nummer 1 – § 6 Absatz 1a

Zu Buchstabe a – Satz 1

Geändert wird die für den Bezug von BAföG relevante individuelle Dauer des Studiums. Neu einbezogen wird das Sommersemester 2021.

Zu Buchstabe b – Satz 3 (neu)

Die Regelung ermächtigt das Wissenschaftsministerium, die in Satz 1 gewährte pauschale Fristverlängerung auch für spätere Semester im Wege einer Rechtsverordnung zu gewähren.

Zu Nummer 2 – § 6 Absatz 5

Zu Buchstabe a – Satz 5

Neu ist die Einbeziehung des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/2022. Die Verlängerung wird im Gleichklang mit dem neuen § 32 Absatz 5a Satz 1 LHG auf maximal drei Semester begrenzt. Auf die Begründung zu dieser Regelung wird Bezug genommen.

Zu Buchstabe b – Satz 6 (neu)

Die Regelung ermächtigt das Wissenschaftsministerium, die in Satz 5 gewährte pauschale Fristverlängerung auch für spätere Semester im Wege einer Rechtsverordnung zu gewähren.

## Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Um Studierenden des Sommersemesters 2021 verlängerte Prüfungsfristen zu ermöglichen, ist ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. März 2021 vorgesehen. Die Rückwirkung ist möglich, da sie ausschließlich begünstigende Wirkung hat. Verlängerungen von Prüfungsfristen wurden bislang nur im Umfang von maximal zwei Semestern erworben, so dass mit der jetzt vorgesehenen Deckelung auf drei Semester keine Besitzstände verletzt werden.